

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2020/GIE/012
Federführend: Amt für Bau und Liegenschaften		Status: öffentlich
		Datum: 26.05.2020
		Verfasser: Herr A. Harpeng
		FBL: Herr J. Banek
Bereitstellung der Eigenmittel für die Foyergestaltung der Grundschule Gielow		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Nichtöffentlich	03.06.2020	Hauptausschuss Gemeinde Gielow
Öffentlich	18.06.2020	Gemeindevertretung Gielow

Beschlussvorschlag:

Für die Maßnahme „Foyergestaltung der Grundschule Gielow“ beschließt der Hauptausschuss der Gielow gemäß § 49 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern die Umsetzung der Maßnahme im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung. Die erforderlichen Mittel in Höhe von 30.000 € sind bei der Haushaltsplanung zu berücksichtigen. Der nach Abzug der bewilligten Fördermittel verbleibende Eigenanteil in Höhe von 7.500 € wird aus übertragenen Ansätzen des Vorjahres in den Produktsachkonten 1.1.4.01.523100 und 1.1.4.01.723100 gemäß § 15 GemHVO-Doppik bereitgestellt. In diesen Sachkonten stehen jeweils noch Mittel in Höhe von 9.238,09 € zur Verfügung.

Sach- und Rechtslage:

§ 22 Kommunalverfassung – Entscheidung der Gemeinde
 § 49 Kommunalverfassung – vorläufige Haushaltsführung
 § 15 GemHVO-Doppik – Übertragbarkeit

Durch die Gemeinde Gielow wurde eine Förderung für die Gestaltung des Foyers beantragt und durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt MSE bewilligt. Das Foyer soll mit einem bewährten Schallschutzsystem ausgestattet und malermäßig instand gesetzt werden. Des Weiteren sollen die alten Türelemente des ehemaligen Windfanges entfernt und die Barrierefreiheit des Zuganges hergestellt werden. Die Gesamtkosten werden auf 30.000 € geschätzt. Die Maßnahme ist Bestandteil der HH-Planung 2020.

Die Durchführung der Arbeiten ist in den Sommerferien geplant, um einen reibungslosen Schulbetrieb zu gewährleisten.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachkonto:	Betrag €	Erg.-HH	Fin.-HH (investiv)	einmalig	laufend	Bemerkungen
Ausgaben:						
1.1.4.01.523100	30.000,00 €	x		x		
Einnahmen:						
1.1.4.01.414420	22.500,00 €	x		x		

Anlagen:

Fördermittelbescheid und Pläne

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**



StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

Gemeinde Gielow
über Amt Malchin am Kummerower See
Am Markt 1
17139 Malchin

Telefon: +49 (0)395 380-69314
Telefax:
E-Mail: g.dietrich@stalums.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Dietrich, Gunther
Geschäftszeichen:
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, den 21.04.2020

POSTEINGANG				
STADTVERWALTUNG MALCHIN				
Original an: 40				
am: 30. April 2020				
Verteiler: AV				
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
20	30	40	50	

Bitte stets angeben! Betriebsnummer: 139520220027 AktENZEICHEN: 204119000046

- Anlagen:
- Vordruck Empfangsbestätigung/Formularanforderung/Rechtsbehelfsverzicht
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung (ANBest-ILE)
 - Hinweise der Bewilligungsbehörde zum Förderverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage Ihres Antrages vom 16.08.2019, der bei uns am 04.11.2019 eingegangen ist, erlasse ich gemäß der Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILERL M-V) folgenden

Z u w e n d u n g s b e s c h e i d

1. Zweck und Inhalt der Zuwendung

Ich bewillige Ihnen für das Vorhaben

Sanierung Grundschule Gielow

eine nicht rückzahlbare Zuwendung zur Projektförderung als Anteilfinanzierung in Höhe von 75,00 Prozent der zuwendungsfähigen tatsächlichen Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von

22.500,00 Euro.

Der Zuwendungsbetrag beinhaltet Mittel aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) in Höhe von 16.875,00 Euro.

Das Vorhaben wird im Rahmen der Maßnahme „7.4.d Basisdienstleistungen zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung“ des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014 bis 2020 gefördert, die zum Schwerpunkt „6B: Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten“ beiträgt.

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Das Vorhaben wird unter Beteiligung des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ kofinanziert.

Die Zuwendung ist zweckgebunden für das folgende Vorhaben:

Durchführung von Schallschutzmaßnahmen im Foyerbereich sowie ein barrierefreier Zugang des Haupteinganges der Grundschule Gielow sollen bei dieser Maßnahme realisiert werden.

Das Vorhaben ist entsprechend Ihrem Förderantrag, den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen und den nachfolgenden Bestimmungen durchzuführen.

1.

Die Dokumentation des Vergabeverfahrens inklusive Submissionsprotokoll, Preisspiegel, Vergabevorschlag, Auftragsschreiben, Angebotsleistungsverzeichnis im Langtext und dem Vergabevermerk usw. gemäß VOB, ist bis spätestens zum 01.09.2020 bzw. auf Verlangen der Bewilligungsbehörde jederzeit, vollständig vorzulegen.

2.

Baubeginn und Bauabnahme sind der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

3.

Für vertraglich geschlossene Nachträge, ist das jeweilige Nachtragsangebot, die Nachtragsbegründung, die Vergütungszuordnung und die Nachtragsvereinbarung einzureichen.

4.

Die Schlussrechnung ist im Langtext (Leistungsverzeichnis) auf der Grundlage des beauftragten Leistungsverzeichnisses vorzulegen. Des Weiteren ist ein Soll-Ist-Vergleich einzureichen.

5.

Im Rahmen der Schlussrechnung ist eine Fotodokumentation zur Baumaßnahme zu übergeben. Es sind auch alle wesentlichen Details der Leistungserbringung (z.B. Findlinge, Bodenaustausch, Grundwasserabsenkung, Wanddurchbrüche, verdeckte Leistungen usw.) welche später nicht mehr sichtbar sind, zu fotografieren. Diese dienen als Nachweis der Leistungserbringung. Fehlt der fotografische Nachweis, ist diese Leistung nicht förderfähig.

6.

Nach Abschluss der Maßnahme -spätestens mit Einreichung des letzten Auszahlungsantrages-, ist der Bewilligungsbehörde eine Bauakte gemäß VOB B/C (Aufmaßblätter, Bautagesberichte, Nachweise, Aufmaßberechnungen, Bauprotokolle, Abnahmeprotokolle, Lieferscheine, Revisionszeichnungen, Bauprotokolle usw.) in Kopie zu übergeben.

7.

Nach Abschluss der Baumaßnahme sind dem StALU MS Bestandspläne in 1-facher Ausfertigung als Plot sowie als dxf-Datei zu übergeben. Die Lagevermessung ist mit Anschluss an das amtliche Koordinatensystem zu erstellen. Die entsprechenden Vermessungsleistungen sind bei der Beauftragung zu berücksichtigen.

8.

Sachliche und finanzielle Projektänderungen sind der Bewilligungsbehörde umgehend und rechtzeitig anzuzeigen.

9.

Der Bewilligungsbehörde sind Bauprotokolle umgehend zu zusenden.

10.

Pauschalen (Baustelleneinrichtung, Stundenlohnarbeiten, etc.) sind bei der Abrechnung detailliert aufzuschlüsseln und nachzuweisen.

11.

Die Leistungsphase 9 der HOAI ist nicht förderfähig.

Der Bewilligungszeitraum (Zeitraum für die Abwicklung des Vorhabens) beginnt – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der durch mich erteilten Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn – am 01.03.2020 und endet am 31.10.2020.

2. Finanzierungsplan

Ausgaben (Einzelansätze)		Ausgaben lt. Antrag EUR	davon zuwendungs- fähig EUR	Bemerkungen
Baumaßnahmen	KG 300	27.500,00	27.500,00	
Architekten-/Ingenieurleistungen	KG 700	2.500,00	2.500,00	
Summe		30.000,00	30.000,00	

Finanzierung	EUR
Eigenmittel	7.500,00
- davon eigene Mittel	7.500,00
- davon Kredite	
Fremdmittel	0,00
- davon Zuwendungen	
- davon Leistungen Dritter	
bewilligte Zuwendung	22.500,00
Summe	30.000,00

Die Zuwendung kann im Rahmen der Bewilligung wie folgt abgerufen werden:

Haushaltsjahr	Zuwendung EUR
2020	22.500,00

3. Allgemeine Nebenbestimmungen

Die als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung (ANBest-ILE) sind Bestandteil dieses Bescheides.

Im Hinblick auf Nummer 2 der ANBest-ILE wird festgelegt, dass der Auszahlungsantrag spätestens zu folgendem Termin zu stellen ist: **31.10.2020**.

Im Hinblick auf Nummer 10.1 der ANBest-ILE wird festgelegt, dass der Verwendungsnachweis spätestens bis zum **31.10.2020** einzureichen ist.

Ich behalte mir vor, Auflagen zu ändern, zu ergänzen oder nachträglich aufzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die mit diesem Bescheid getroffenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Passenheim

Bitte urschriftlich an die Bewilligungsbehörde zurücksenden!

Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120
17033 Neubrandenburg

Zuwendungsempfänger:

Gemeinde Gielow
über Amt Malchin am Kummerower See
Am Markt 1
17139 Malchin

Betriebsnummer: 139520220027
Aktenzeichen: 204119000046

**Zuwendungsbescheid vom 21.04.2020 über 22.500,00 Euro für das Vorhaben:
Sanierung Grundschule Gielow**

I. Empfangsbestätigung

Ich bestätige/wir bestätigen den Erhalt des o. g. Zuwendungsbescheides und habe/n von dessen Inhalt sowie von den Anlagen Kenntnis genommen.

_____	_____	_____	_____
Datum	Name in Druckschrift	Funktion/Dienststellung*	Unterschrift

II. Formularanforderung

Hinweis: Die Formulare stehen Ihnen unter www.lm.regierung-mv.de/ile-formulare zur Verfügung.

Senden Sie mir/uns die Formulare für den Auszahlungsantrag, den Verwendungsnachweis und die Nachweise für die Auftragsvergabe zu

als Papierexemplar an meine/unsere Postanschrift.

per E-Mail an: _____

III. Rechtsbehelfsverzicht

Auf das Einlegen von Rechtsbehelfen gegen die mit dem o. g. Zuwendungsbescheid getroffenen Entscheidungen verzichte ich/verzichten wir unwiderruflich.

_____	_____	_____	_____
Datum	Name in Druckschrift	Funktion/Dienststellung*	Unterschrift

*Bei juristischen Personen Unterschrift durch die vertretungsberechtigte Person unter Angabe ihrer Funktion oder Dienststellung (z. B. „Bürgermeisterin“, „Geschäftsführer“).

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung (ANBest-ILE)

Die ANBest-ILE enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- 1 Widerrufsvorbehalt
- 2 Befristung
- 3 Änderungsvorbehalt bei nachträglicher Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- 4 Änderungsvorbehalt bei Geltendmachung nicht zuwendungsfähiger Ausgaben
- 5 Verwendung der Zuwendung
- 6 Vergabe von Aufträgen
- 7 Auszahlungsverfahren
- 8 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworbene oder hergestellte Grundstücke, bauliche Anlagen und Gegenstände
- 9 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- 10 Nachweis der Verwendung
- 11 Prüfung der Verwendung
- 12 Aufbewahrung der Förderunterlagen
- 13 Maßnahmen zur Publizität und Information
- 14 Subventionserhebliche Tatsachen
- 15 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1 Widerrufsvorbehalt

- 1.1 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.
- 1.2 Der Zuwendungsbescheid kann auch widerrufen werden, wenn
 - 1.2.1 ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht unverzüglich nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides mit der Durchführung des Vorhabens begonnen wird,
 - 1.2.2 ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde das Vorhaben qualitativ oder quantitativ geändert wird und diese Änderung nicht unwesentlich ist,
 - 1.2.3 für das Vorhaben erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen und sonstige Erlaubnisse nicht vorliegen oder nicht eingeholt werden und
 - 1.2.4 der Zuwendungsempfänger seine Mitteilungspflichten nicht erfüllt.
- 1.3 Die Gewährung der Zuwendung steht weiterhin unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Ein auf dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Landesmitteln basierender Widerruf wird nicht bei bereits begonnenen Projekten erfolgen und sich zudem nicht auf die Teile einer Zuwendung erstrecken, für die ein Zuwendungsempfänger im Vertrauen auf den Bestand des Zuwendungsbescheides Rechtsverpflichtungen eingegangen ist.

2 Befristung

Die Zuwendung steht dem Zuwendungsempfänger ausschließlich innerhalb des Haushaltsjahres oder der Haushaltsjahre, für das oder für die sie bewilligt wurde, zur Verfügung. Der Zuwendungsbescheid verliert seine Gültigkeit im Hinblick auf die bewilligte Zuwendung, wenn die Auszahlung der Zuwendung ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht bis zu dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Termin beantragt wird.

3 Änderungsvorbehalt bei nachträglicher Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

- 3.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers.
- 3.2 Nach der Bewilligung zur Finanzierung des Vorhabens hinzutretende Mittel Dritter mindern die zuwendungsfähigen Ausgaben, es sei denn, die Drittmittel
 - 3.2.1 betreffen einen abgegrenzten Teil des Vorhabens, der nicht aus der bewilligten Zuwendung finanziert wird,
 - 3.2.2 betreffen Ausgaben, die nicht zuwendungsfähig sind, oder
 - 3.2.3 werden als Komplementärfinanzierung zur Absicherung des verbleibenden Eigenanteils des Zuwendungsempfängers gewährt; in diesem Fall werden sie wie eigene Mittel des Zuwendungsempfängers behandelt.
- 3.3 In den Fällen der Nummern 3.1 und 3.2 behält der Zuwendungsgeber sich vor, die Höhe der Zuwendung neu festzusetzen, sodass der Zuwendungsbescheid insoweit vorläufig ergeht.

4 Änderungsvorbehalt bei Geltendmachung nicht zuwendungsfähiger Ausgaben

- 4.1 Wenn die Zuwendung Mittel aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) beinhaltet und mit dem Auszahlungsantrag nicht zuwendungsfähige Ausgaben geltend gemacht werden, behält der Zuwendungsgeber sich vor, die Höhe der Zuwendung wie folgt neu festzusetzen, sodass der Zuwendungsbescheid insoweit vorläufig ergeht:
 - 4.1.1 Die Zuwendung wird um den Betrag gekürzt, der auf der Grundlage nicht zuwendungsfähiger Ausgaben zur Auszahlung beantragt wird.
 - 4.1.2 Übersteigt der zur Auszahlung beantragte Betrag den nach Prüfung der geltend gemachten zuwendungsfähigen Ausgaben durch die Bewilligungsbehörde festgestellten Auszahlungsbetrag um mehr als 10 Prozent, wird die Zuwendung zusätzlich um die Differenz zwischen diesen Beträgen gekürzt.
 - 4.1.3 Die Kürzung unterbleibt, wenn der Zuwendungsempfänger nachweist oder die Bewilligungsbehörde sonst feststellen kann, dass der Zuwendungsempfänger die Einbeziehung nicht zuwendungsfähiger Ausgaben nicht verschuldet hat.
 - 4.1.4 Die gekürzten Beträge stehen auch für gegebenenfalls nachfolgende Auszahlungen nicht mehr zur Verfügung.
- 4.2 Nummer 4.1 gilt entsprechend für nicht zuwendungsfähige Ausgaben, die nach der Auszahlung bei Vor-Ort-Kontrollen festgestellt werden.

5 Verwendung der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 5.2 Generell nicht zuwendungsfähig und damit von der Mitfinanzierung aus der Zuwendung ausgeschlossen sind folgende Ausgaben:
 - 5.2.1 Mehrwertsteuer bei Vorhaben natürlicher Personen und von Personengesellschaften sowie juristischen Personen des privaten Rechts und im Übrigen Mehrwertsteuer, die rückerstattet wird; soweit das geförderte Vorhaben zu einem späteren Zeitpunkt in einem Antrag auf Erstattung der Mehrwertsteuer vollständig oder teilweise Berücksichtigung finden sollte, ist dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen,

- 5.2.2 wenn die Zuwendung Mittel aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) beinhaltet alle Ausgaben, soweit der Zuwendungsempfänger die betreffenden Zahlungen vor dem 1. Januar 2014 getätigt hat,
- 5.2.3 bei Architekten- und Ingenieurleistungen Ausgaben für alle in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) genannten Grundleistungen, soweit sie die Höhe der Mindestsätze übersteigen und nicht im Zuwendungsbescheid ausdrücklich höhere Sätze als zuwendungsfähig anerkannt werden,
- 5.2.4 Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen, die der Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) gemäß HOAI zuzurechnen sind.
- 5.3 Der Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 Prozent überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Bei Hochbauten sind Einzelansätze im Sinne dieser Vorschrift die Kostengruppen 100 bis 700 der DIN 276. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Darüber hinausgehende Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
- 5.4 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 5.5 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen grundsätzlich weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 5.6 Im Sinne einer Bestimmung des Zuschussgebers gemäß § 8 Absatz 2 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes wird festgelegt, dass die Zuschüsse für Vorhaben, die den Straßenbau betreffen, zur Deckung des Anteils aller Betroffenen (der beitragsberechtigten Gemeinde und der beitragspflichtigen Eigentümer) gleichermaßen zu verwenden sind.

6 Vergabe von Aufträgen

Für die Vergabe von Aufträgen gelten die nachfolgenden Auflagen.

- 6.1 Öffentliche Auftraggeber
- 6.1.1 Das Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung und die nach § 2 Absatz 1 des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern anzuwendenden Verwaltungsvorschriften sind einzuhalten. Hierzu zählen insbesondere
- a) Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) jeweils in der gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern maßgeblichen Fassung sowie
- b) der Vergabeerlass vom 12. Dezember 2018 (AmtsBl. M-V S. 666), der durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. April 2019 (AmtsBl. M-V S. 439) geändert worden ist.
- 6.1.2 § 20 Absatz 3 und 4 VOB/A sowie § 30 Absatz 1 UVgO müssen von Teilnehmergeinschaften nach § 16 des Flurbereinigungsgesetzes nicht angewendet werden.
- 6.1.3 Bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes ist nach den Vorschriften des Abschnitts II Nummer 2.2.2 bis 2.2.4 des Vergabeerlasses zu verfahren. Hierbei sind folgende Hinweise zu berücksichtigen:

Hinweise:

1. Nach Abschnitt II Nummer 2.2.3 des Vergabeerlasses sollen grundsätzlich mindestens drei Anbieter zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. In Fällen, in denen die erwartete Leistung nicht so hinreichend genau beschrieben werden kann, dass vergleichbare Angebote zu erwarten sind, kann es ausreichend sein, nur ein Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Unabhängig davon, ob die Leistung, die beauftragt werden soll, hinreichend genau beschreibbar ist

oder nicht, soll zwischen den Auftragnehmern gewechselt werden (Streuung der Aufträge). Der Begriff „sollen“ bedeutet in den vorstehenden Regelungen, dass der Grundsatz eingehalten werden muss, sofern keine besonderen Umstände vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.

2. Bei der Vergabe von Planungsleistungen gilt gemäß § 3 Absatz 7 Satz 2 der Vergabeverordnung, dass bei der Schätzung des Auftragswertes der geschätzte Gesamtwert aller Lose über gleichartige Leistungen zugrunde zu legen ist. Erreicht oder überschreitet der geschätzte Gesamtwert der gleichartigen Leistungen den maßgeblichen Schwellenwert, sind alle Lose im europaweiten Verfahren zu vergeben. Die Europäische Kommission überprüft derzeit die Auslegung, die sich aus dem Umkehrschluss der vorgenannten Bestimmung ergibt, dass nicht gleichartige Planungsleistungen nicht zu addieren sind. Dabei steht die Frage im Mittelpunkt, ob verschiedene Planungsleistungen, die in unterschiedlichen Leistungsbildern der HOAI geregelt sind, nicht als gleichartige Leistungen anzusehen sind. Sollte die Europäische Kommission zum Ergebnis gelangen, dass eine Zusammenrechnung der Auftragswerte bei der Vergabe unabhängig von der Art der Planungsleistung zu erfolgen hat, kann sich die Bewertungspraxis im Rahmen entsprechender Vergabepflichten ändern. Aus diesem Grund wird empfohlen, im Falle der Überschreitung des maßgeblichen Schwellenwertes bei Berücksichtigung aller Lose über Planungsleistungen, zur Ausschließung des Risikos einer finanziellen Berichtigung, im Zweifel eine europaweite Ausschreibung durchzuführen.
- 6.1.4 Die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt. Insbesondere sind bei Erreichen oder Überschreiten der Schwellenwerte nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen die Bestimmungen dieses Gesetzes und der Vergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.
 - 6.1.5 Die Einhaltung der vorgenannten Auflagen ist gegenüber der Bewilligungsbehörde spätestens vor der Auszahlung der Zuwendung nachzuweisen. Hierzu sind grundsätzlich folgende Unterlagen (als elektronische Dokumente in Form von Dateien oder als Papierausdruck) vorzulegen:
 - a) bei Vergaben in Anwendung der VOB/A oder UVgO eine Dokumentation, die den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 1 VOB/A oder § 6 UVgO entspricht; zu dieser zählen insbesondere
 - aa) die Begründung für die Wahl der Vergabeart und für die Zuschlagserteilung, einschließlich einer Übersicht, die die Prüfung und Bewertung der Angebote darstellt, dem Preisspiegel (bei einheitlichem Leistungsverzeichnis), einer inhaltlichen Darstellung gegebenenfalls geführter Aufklärungsgespräche und einer Begründung, soweit aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen auf eine Aufteilung (Teillose) oder Trennung (Fachlose) verzichtet wurde oder gemäß § 4 Satz 3 des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern mehrere Teil- oder Fachlose zusammen vergeben wurden,
 - bb) die Leistungsbeschreibung oder das Leistungsverzeichnis,
 - cc) das Angebot des bezuschlagten Bieters einschließlich der Vertragsunterlagen und eines Nachweises über die Zuschlagserteilung (zum Beispiel Auftragschreiben) sowie über die Unterrichtung der nicht berücksichtigten Bewerber und Bieter,
 - dd) bei öffentlicher Ausschreibung oder Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb ein Nachweis über die Bekanntmachung (zum Beispiel Auszug aus dem Veröffentlichungsblatt, Bildschirmausdruck bei Veröffentlichung in Internetportalen) sowie bei Bekanntmachung von Aufträgen nach der UVgO in Internetportalen der Nachweis, dass die Bekanntmachung zentral über die Suchfunktion des Internetportals „www.bund.de“ ermittelt werden konnte,
 - ee) bei Ausschreibungen die Niederschrift über den Öffnungstermin oder Eröffnungstermin oder die Dokumentation über die Öffnung der Teilhabeanträge und Angebote (zum Beispiel Formblatt 313 des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes [VHB]),
 - ff) von Kommunen ein Nachweis über die Informationen nach § 20 Absatz 3 und 4 VOB/A oder § 30 Absatz 1 UVgO,

- gg) bei beschränkter Ausschreibung und freihändiger Vergabe oder Verhandlungsvergabe die eingeholten Angebote und eine Begründung, soweit weniger als die nach den Vergabevorschriften vorgeschriebene Mindestzahl (§ 3b Absatz 2 und 3 VOB/A, § 11 Absatz 1 oder § 12 Absatz 2 UVgO, Abschnitt II Nummer 1.2.1 des Vergabeerlasses) eingeholt wurde,
- hh) Auftragsänderungen, Nachträge und Nachtragsvereinbarungen einschließlich deren Begründung,
- b) von Kommunen und Teilnehmergeinschaften nach § 16 des Flurbereinigungsgesetzes ein Nachweis über die Information der nicht berücksichtigten Bieter gemäß § 12 des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 3 der Vergabegesetzdurchführungslandesverordnung in der jeweils geltenden Fassung,
- c) soweit Abschnitt II Nummer 1.1 des Vergabeerlasses angewendet wurde die KMU-Bietererklärungen nach Abschnitt II Nummer 1.3 des Vergabeerlasses,
- d) die folgenden Formulare, welche unter der Internetadresse

www.lm.regierung-mv.de/ile-formulare

zum Download zur Verfügung stehen und auf Anforderung von der Bewilligungsbehörde auch per E-Mail oder als Papierexemplar zur Verfügung gestellt werden:

- aa) Formular A 2 „Einordnung des Auftrags in das Vergaberechtsregime“,
- bb) bei beschränkter Ausschreibung die Liste „Übersicht zur Angebotseinholung – beschränkte Ausschreibung“,
- cc) bei freihändiger Vergabe oder Verhandlungsvergabe die Liste „Übersicht zur Angebotseinholung – freihändige Vergabe“,
- e) bei Aufträgen über freiberufliche Leistungen
 - aa) das Angebot des beauftragten Auftragnehmers einschließlich der Vertragsunterlagen sowie ein Nachweis über die Auftragserteilung (zum Beispiel Auftragschreiben, Vertrag),
 - bb) wenn es sich um einen öffentlichen Auftrag oberhalb des Schwellenwertes handelt die Vergabedokumentation gemäß § 8 der Vergabeverordnung, im Übrigen
 - cc) wenn die geplante Auftragsvergabe öffentlich bekannt gemacht wurde
 - aaa) bei Bekanntmachung im Internet Screenshots (Bildschirmausdruck) oder ein Nachweis als HTML-Datei oder pdf-Datei über die Veröffentlichung oder
 - bbb) bei Bekanntmachung in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern oder Fachzeitschriften ein Nachweis der Veröffentlichung,
 - dd) wenn Angebote eingeholt wurden
 - aaa) die Liste „Übersicht zur Angebotseinholung – freihändige Vergabe“ (Fundstelle siehe oben Nummer 6.1.5 Buchstabe d),
 - bbb) die eingeholten Vergleichsangebote, soweit sie der Bewilligungsbehörde nicht bereits mit dem Förderantrag vorgelegt worden sind,
 - ccc) soweit die Angebotseinholung erfolglos geblieben ist (wenn weniger als drei Angebote vorliegen) die Schreiben zur Anforderung von Angeboten oder Eignungsabfragen, gegebenenfalls die abschlägigen Antwortschreiben der freiberuflich Tätigen oder andere Dokumente, die die erfolglos gebliebene Angebotseinholung nachweisen,

- ee) das Formular „Nachweis über die Streuung der Aufträge von freiberuflichen Leistungen (Anlage FbT)“, das unter der Internetadresse

www.lm.regierung-mv.de/ile-formulare

zum Download zur Verfügung steht und auf Anforderung von der Bewilligungsbehörde auch per E-Mail oder als Papierexemplar zur Verfügung gestellt wird; im Einzelfall und auf Anforderung sind die in dem vorgenannten Formular benannten Aufträge durch die Zuschlagsschreiben oder andere Unterlagen zu belegen,

- ff) wenn nachträglich zusätzliche Leistungen beauftragt wurden eine nachvollziehbare Begründung der Erforderlichkeit der zusätzlichen Leistungen.

6.2 Zuwendungsempfänger, die nicht öffentliche Auftraggeber sind

6.2.1 Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Dies gilt nicht für freiberufliche Leistungen, wenn für die Bemessung des Preises eine staatliche Vergütungsordnung maßgeblich ist; freie Honorar- oder Vergütungsvereinbarungen fallen nicht hierunter.

6.2.2 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100 000 Euro beträgt und der Fördersatz des Landes über 50 Prozent liegt, sind soweit möglich mindestens drei Angebote einzuholen oder ein entsprechender Vergleich marktüblicher Preise durchzuführen. Verfahren, Auswahlgründe und Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer können dabei unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auch ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Wird im Wege des Direktauftrages verfahren, soll der Auftraggeber regelmäßig zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln. Eine Dokumentation zur Markterkundung oder zur Einholung allgemein zugänglicher Auskünfte ist zu erstellen.

6.2.3 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers als Auftraggeber gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben unberührt.

6.2.4 Die Einhaltung der vorgenannten Auflagen ist gegenüber der Bewilligungsbehörde spätestens vor der Auszahlung der Zuwendung durch Vorlage eines Nachweises der Auftragserteilung (zum Beispiel Auftragschreiben, Vertrag), der eingeholten Vergleichsangebote (soweit sie der Bewilligungsbehörde nicht bereits mit dem Förderantrag vorgelegt worden sind) sowie der in Nummer 6.2.2 genannten Dokumente nachzuweisen. Die Vergleichsangebote und die Ergebnisse der Markterkundung bedürfen der Schriftform. Mündliche Angebote, über die der Zuwendungsempfänger eine Notiz anfertigt, sind als Nachweis gegenüber der Bewilligungsbehörde nicht ausreichend.

7 Auszahlungsverfahren

7.1 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich nach Abschluss des Vorhabens in einer Summe oder, soweit eine Zuwendung für mehrere Haushaltsjahre bewilligt wird, höchstens bis zu der für das jeweilige Haushaltsjahr bewilligten Höhe. Im Übrigen kann die Auszahlung der Zuwendung in Teilen erfolgen, wenn der auszuzahlende Zuwendungsbetrag 25 000 Euro nicht unterschreitet.

7.2 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage eines formgebundenen Auszahlungsantrages, welcher ausgefüllt und unterschrieben bei der Bewilligungsbehörde einzureichen ist. Die zu verwendenden Formulare stehen unter der Internetadresse

www.lm.regierung-mv.de/ile-formulare

zum Download zur Verfügung und werden auf Anforderung von der Bewilligungsbehörde auch per E-Mail oder als Papierexemplar zur Verfügung gestellt.

7.3 Die Auszahlung der Zuwendung ist frühestens nach Erlangen der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides möglich. Die Bestandskraft tritt sofort ein, wenn der Zuwendungsempfänger schriftlich auf Rechtsbehelfe verzichtet.

- 7.4 Die mit dem Auszahlungsantrag einzureichenden Unterlagen sind in den Formularen bezeichnet. Mit dem Auszahlungsantrag ist insbesondere nachzuweisen, dass und in welcher Höhe dem Zuwendungsempfänger zuwendungsfähige Ausgaben tatsächlich entstanden sind. Als Nachweise sind dem Auszahlungsantrag die betreffenden Rechnungen und Zahlungsbelege grundsätzlich im Original beizufügen. Es werden nur Belege anerkannt, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
- 7.4.1 Rechnungen müssen alle im Geschäftsverkehr üblichen Angaben enthalten. Der abgerechnete Liefer- oder Leistungsumfang muss (auch bei Abschlags- oder Teilrechnungen) in der Rechnung oder in mit der Rechnung vorgelegten Unterlagen bestimmt oder durch Bezugnahme auf eine der Auftragserteilung zugrunde liegenden Leistungsbeschreibung (zum Beispiel Leistungsverzeichnis Langtext) bestimmbar sein. Als Rechnungsbelege anerkannt werden ausschließlich Originale von Rechnungen, Ausdrucke elektronisch übermittelter Rechnungen und Originale von sonstigen Kaufbelegen (zum Beispiel Kassenbon, Quittung). Sonstige Kaufbelege werden nur anerkannt, wenn der Kaufgegenstand eindeutig erkennbar ist.
- 7.4.2 Als Zahlungsbelege werden Originale von Kontoauszügen, Ausdrucke elektronischer Kontoauszüge und Originale von Belegen über EC-Karten- oder Kreditkartenzahlungen anerkannt. Barzahlungsbelege (Kassenbon, Quittung) werden nur bis zur Höhe von 500 Euro anerkannt. Aus den Kontoauszügen müssen mindestens der Name des Kontoinhabers, die Kontonummer und Bankleitzahl oder BIC und IBAN, das Datum der Auszugerstellung und die die geltend gemachten Ausgaben betreffenden Buchungsposten mit Buchungsdatum, Zahlungsempfänger, Verwendungszweck und Betrag ersichtlich sein.
- 7.4.3 Bei Kommunen werden, soweit ausschließlich eine elektronische Datenhaltung (zum Beispiel durch elektronische Dokumentenmanagementverfahren) erfolgt, auch Ausdrucke elektronisch aufbewahrter Rechnungsbelege anerkannt. Außerdem werden bei Kommunen anstelle der Originale von Kontoauszügen auch beglaubigte Kopien anerkannt.
- 7.4.4 Wenn im Falle der Vereinbarung von Sicherheitseinhalten für Bauleistungen die Sicherheit durch Hinterlegung von Geld geleistet wird, kann der betreffende Betrag nur dann in die zuwendungsfähigen Ausgaben einbezogen werden, wenn es sich um ein Banksperrkonto handelt, über das beide Parteien nur gemeinsam verfügen können. Der entsprechende Nachweis ist durch den Zuwendungsempfänger zu erbringen. Bei Einbehalt des Betrages auf einem eigenen Verwahrkonto des Auftraggebers entstehen keine zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 7.5 Ungeachtet der Regelung in Nummer 5.4 dürfen mit dem Auszahlungsantrag nur Ausgaben geltend gemacht werden, die auf Leistungen beruhen, die bereits tatsächlich erbracht worden sind.
- 7.6 Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies zur Prüfung des Auszahlungsantrages erforderlich ist.
- 8 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworbene oder hergestellte Grundstücke, bauliche Anlagen und Gegenstände**
- 8.1 Grundstücke, bauliche Anlagen und Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der zeitlichen Bindung (Zweckbindungsfrist) nicht anderweitig verfügen. Das heißt, dass sie ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht entgegen dem Zuwendungszweck verwendet, insbesondere nicht wesentlich verändert, veräußert, stillgelegt oder sonst außer Betrieb genommen werden dürfen. Dies schließt die tatsächliche Nutzung entsprechend dem Zuwendungszweck sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung und Pflege ein.
- 8.2 Die Zweckbindungsfrist beträgt für Grundstücke und bauliche Anlagen zwölf, für Gegenstände fünf Jahre, nachdem die abschließende Auszahlung der Zuwendung erfolgt ist.
- 8.3 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

9 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

- Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, soweit
- 9.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans, auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises, weitere Zahlungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von diesen erhält oder wenn er, gegebenenfalls weitere, Mittel von Dritten erhält,
 - 9.2 sich eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als 5 Prozent oder mehr als 5 000 Euro ergibt,
 - 9.3 der Zuwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, auch und insbesondere
 - 9.3.1 wenn nicht unverzüglich nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides mit der Durchführung des Vorhabens begonnen wird,
 - 9.3.2 wenn das Vorhaben geändert wird,
 - 9.3.3 wenn die Durchführung oder der Abschluss des Vorhabens sich verzögert oder sonst von dem im Förderantrag angegebenen Durchführungszeitraum abgewichen wird,
 - 9.3.4 wenn absehbar ist, dass die Auszahlung der Zuwendung nicht bis zu dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Termin beantragt wird,
 - 9.4 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
 - 9.5 die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworbenen oder hergestellten Grundstücke, baulichen Anlagen oder Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
 - 9.6 ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Zuwendungsempfängers beantragt oder eröffnet wird,
 - 9.7 Gegenstände, an denen das Land ein dingliches Recht (Sicherungsübereignung, Grundpfandrecht) hat, gepfändet worden oder abhandengekommen sind.

10 Nachweis der Verwendung

- 10.1 Der Nachweis der Verwendung erfolgt auf der Grundlage eines formgebundenen Verwendungsnachweises, welcher ausgefüllt und unterschrieben unverzüglich nach der vollständigen Auszahlung der Zuwendung, spätestens jedoch bis zu dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Termin, bei der Bewilligungsbehörde einzureichen ist. Die zu verwendenden Formulare stehen unter der Internetadresse

www.lm.regierung-mv.de/ile-formulare

zum Download zur Verfügung und werden auf Anforderung von der Bewilligungsbehörde auch per E-Mail oder als Papierexemplar zur Verfügung gestellt.

- 10.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen.
 - 10.2.1 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Kommunen haben dem Sachbericht die Berichte der vom Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.
 - 10.2.2 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) enthalten. Zudem ist für die Einnahmen der Einzelnachweis zu führen, in dem die Einnahmen in zeitlicher Folge und getrennt voneinander auszuweisen sind. Aus diesem Nachweis müssen der Tag, der Einzahler, der Grund und der Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.

- 10.3 Die mit dem Verwendungsnachweis einzureichenden Unterlagen sind in den Formularen bezeichnet. Mit dem Verwendungsnachweis sind insbesondere die Belege über die Einnahmen vorzulegen.
- 10.4 Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlich ist.
- 10.5 Beträgt die Zuwendung an eine kommunale Körperschaft 250 000 Euro oder mehr, kann die Bewilligungsbehörde verlangen, dass der Verwendungsnachweis durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten vorgeprüft wird; statt diesen kann die kommunale Körperschaft sich auch einer eigenen Prüfungseinrichtung bedienen, soweit die Wahrnehmung der eigenen pflichtigen Aufgaben der Prüfungseinrichtung nicht gefährdet ist. Bei anderen Zuwendungsempfängern ist, soweit der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung unterhält, der Verwendungsnachweis vorher von dieser zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen; diese Prüfung kann auch von einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten vorgenommen und bescheinigt werden.

11 Prüfung der Verwendung

- 11.1 Die Bewilligungsbehörde und das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt sowie deren jeweilige Beauftragte sind berechtigt, Förderunterlagen, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen einzusehen und anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 11.2 Wenn die Zuwendung Mittel aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) beinhaltet, sind auch die Europäische Kommission und der Europäische Rechnungshof sowie deren jeweilige Beauftragte zu den Prüfungen nach Nummer 11.1 berechtigt.
- 11.3 Wenn das Vorhaben unter Beteiligung des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ finanziert wird, sind auch das für Landwirtschaft zuständige Bundesministerium und der Bundesrechnungshof sowie deren jeweilige Beauftragte zu den Prüfungen nach Nummer 11.1 berechtigt.
- 11.4 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen.

12 Aufbewahrung der Förderunterlagen

- 12.1 Der Zuwendungsempfänger hat alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen, einschließlich die Vergabeunterlagen (vgl. Nummern 6.1.5 und 6.2.6), die Rechnungen sowie die Zahlungs- und Einnahmebelege (vgl. Nummern 7.4 und 10.3), grundsätzlich im Original und bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist, mindestens jedoch fünf Jahre, nachdem die abschließende Auszahlung der Zuwendung erfolgt ist, aufzubewahren und für eventuelle Prüfungen bereitzustellen. Nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften bestimmte längere Aufbewahrungsfristen bleiben unberührt.
- 12.2 Elektronisch übermittelte Rechnungen und Kontoauszüge sind in dem elektronischen Format der Ausstellung oder des Empfangs, bei Rechnungen einschließlich der Übermittlungsnachricht (zum Beispiel E-Mail), auf einem Datenträger aufzubewahren, dessen Lesbarkeit während der Dauer der Aufbewahrungsfrist zu gewährleisten ist.

13 Maßnahmen zur Publizität und Information

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Maßnahmen zur Publizität und Information der Bevölkerung über die Förderung wie folgt zu treffen:

- 13.1 Wenn die Zuwendung Mittel aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) beinhaltet,
- 13.1.1 ist bei Zuwendungen von mehr als 50 000 Euro eine durch die Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellte Erläuterungstafel unverzüglich nach Beginn der Umsetzung des Vorhabens an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort anzubringen und während der Zweckbindungsfrist, mindestens aber für fünf Jahre, dort zu belassen,

- 13.1.2 ist bei Zuwendungen von mehr als 500 000 Euro vorübergehend ein Hinweisschild von bedeutender Größe an gut sichtbarer Stelle anzubringen und spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens durch eine dauerhaft angebrachte Tafel von beträchtlicher Größe zu ersetzen; die Gestaltung des Hinweisschildes und der Tafel hat gemäß den Vorgaben der Informations- und Publizitätsvorschrift zu erfolgen,
- 13.1.3 ist bei Zuwendungen, deren Zuwendungsempfänger eine Internetseite betreibt, die einen direkten Bezug zu dem Vorhaben herstellt oder einen Verweis darauf beinhaltet, auf dieser Internetseite nach Maßgabe der Informations- und Publizitätsvorschrift auf diese Förderung hinzuweisen,
- 13.1.4 sind auf den Titelblättern von Veröffentlichungen (Broschüren, Faltblätter und Mitteilungsblätter) und Plakaten, die mit der Förderung im Zusammenhang stehen, die Elemente und Informationen gemäß den Vorgaben der Informations- und Publizitätsvorschrift vorzusehen;
- 13.1.5 die Informations- und Publizitätsvorschrift steht unter der Internetadresse

www.lm.regierung-mv.de/ile-formulare

zum Download zur Verfügung und wird auf Anforderung von der Bewilligungsbehörde auch per E-Mail oder als Papierexemplar zur Verfügung gestellt.

- 13.2 Wenn das Vorhaben ausschließlich im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ finanziert wird, ist bei Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von mehr als 50 000 Euro eine durch die Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellte Erläuterungstafel an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort anzubringen und mindestens fünf Jahre dort zu belassen.

14 Subventionserhebliche Tatsachen

- 14.1 Folgende Tatsachen sind für die Weitergewährung, Inanspruchnahme oder das Belassen der Zuwendung maßgeblich oder für deren Rückforderung erheblich und somit subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches:
 - 14.1.1 das Erreichen des im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweckes einschließlich aller in der Beschreibung des Zweckes genannten qualitativen und quantitativen Merkmale, Ziele und Wirkungen sowie die zweckentsprechende Nutzung der im Zusammenhang mit dem Vorhaben erworbenen oder hergestellten Grundstücke, baulichen Anlagen und Gegenstände,
 - 14.1.2 die Aufrechterhaltung des Zweckes innerhalb der Zweckbindungsfrist einschließlich der zweckentsprechenden Nutzung der im Zusammenhang mit dem Vorhaben erworbenen oder hergestellten Grundstücke, baulichen Anlagen und Gegenstände,
 - 14.1.3 die Einhaltung der mit dem Zuwendungsbescheid verbundenen und dem Zuwendungsbescheid beigefügten Nebenbestimmungen,
 - 14.1.4 der Nachweis der Verwendung der Zuwendung entsprechend den Anforderungen des Zuwendungsbescheides einschließlich der Vorlage von Originalrechnungen und Zahlungsbelegen, die belegen, dass dem Zuwendungsempfänger die Ausgaben tatsächlich, endgültig und für tatsächlich erbrachte Leistungen entstanden sind,
 - 14.1.5 gegebenenfalls die Angaben zu bisher erhaltenen oder beantragten De-minimis-Beihilfen und zur Kumulation mit anderen, nicht in Form von De-minimis-Beihilfen gewährten Beihilfen.
- 14.2 Der Zuwendungsempfänger ist gemäß § 3 Absatz 1 des Subventionsgesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.

15 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 15.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid gemäß den §§ 48, 49 VwVfG M-V mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist.
- 15.2 Nummer 15.1 gilt insbesondere, wenn
- 15.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 15.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- 15.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist, zum Beispiel
- a) die nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder eine Änderung der Finanzierung (Nummer 3) oder
 - b) wenn die Zuwendung Mittel aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) beinhaltet, bei Geltendmachung nicht zuwendungsfähiger Ausgaben (Nummer 4).
- 15.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt. Dies betrifft insbesondere die Auflagen im Hinblick auf
- 15.3.1 die Vergabe von Aufträgen (Nummer 6),
- 15.3.2 die Maßnahmen zur Publizität und Information (Nummer 13),
- 15.3.3 die vollständige und rechtzeitige Vorlage von Nachweisen und Unterlagen (Nummern 6.1.5 und 6.2.6, 7.4 und 10.3) sowie
- 15.3.4 die Mitteilungspflichten (Nummer 9).
- 15.4 Bei der Entscheidung über den Umfang des Widerrufs und die Höhe des zu erstattenden Betrages werden Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des Verstoßes berücksichtigt. Schwerwiegende Verstöße können zum vollständigen Widerruf und zur Rückforderung der gesamten Zuwendung führen.
- 15.5 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a VwVfG M-V mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches jährlich zu verzinsen.

Die nachfolgend genannten Punkte sind Hervorhebungen von Auflagen und Anforderungen, die (an verschiedenen Stellen) ohnehin in den Antragsformularen oder den Zuwendungsbescheiden enthalten sind.

Bei der Bearbeitung der Förderanträge sowie externen Prüfungen des Förderverfahrens haben sich aus Sicht der Bewilligungsbehörde die nach folgenden Probleme herauskristallisiert, die die Auszahlung der Förderung an die Antragsteller in Frage stellen bzw. zu Anlastungen für das Land MV führen.

Hauptaufgabe der Bewilligungsbehörde ist nicht die Gewährung von Zuwendungen in max. Höhe, sondern die ordnungsgemäße Abarbeitung der Förderanträge und somit die Verhinderung von Anlastungen.

Die Nichtbeachtung der folgenden Hinweise geht zu Lasten der Antragsteller.

1. Für Erst- und Änderungsanträge sind jeweils aktuelle Formulare zu verwenden. Gleiches gilt für die Formulare Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis sowie Formularvorlagen zum Vergabeverfahren. Die Förderformulare werden von der Landesregierung regelmäßig überarbeitet, tlw. sogar mehrmals im Jahr. Die aktuellen Formulare können per Internet (www.lu.regierung-mv.de/ile-formulare) abgerufen werden. Es gilt (auch bei Änderungsanträgen) der jeweilige Schwellenwert für die Mindest-förderung (ILERL: 5.000 €, LEADER: 2.500 €)
2. Die Vergabevorschriften sind unbedingt und stringent einzuhalten. Bei der Prüfung der Auszahlungsanträge bzw. des Verwendungsnachweises ist die Vergabe ein wesentlicher Schwerpunkt und erfahrungsgemäß Hauptbeanstandungsgrund. Verstöße werden i.d.R. mit Kürzung der beantragten Auszahlungsbeträge geahndet (bis zu 100 %).
3. Die im Zuwendungsbescheid geforderte Vorlage der Vergabeunterlagen und der Auftragsvergabe erfolgt auch im besonderen Eigeninteresse des Zuwendungsempfängers, um Folgefehler auszuschließen. Außerdem sollen hierdurch mögliche Einsparungen mitgeteilt werden, so dass frei werdende Mittel für andere Fördermaßnahmen verwendet werden können. Werden diese Unterlagen erst nicht zum geforderten Termin eingereicht, wird i.d.R. eine Auflagensanktion verhängt verbunden mit einer angemessenen Kürzung der Zuwendungssumme.
4. Die Einhaltung der jeweiligen Bewilligungszeiträume durch rechtzeitige Vorlage der Auszahlungsanträge ist zwingend erforderlich. Auch relativ frühe Vorlagetermine sind nötig, um eine ordnungsgemäße Prüfung aller Anträge durch die Bewilligungsbehörde zu gewährleisten. Es ist nicht möglich, für alle Antragsteller eine Frist bis zum Jahresende festzusetzen. Unvermeidbare Fristverlängerungen sind förmlich zu beantragen und nachvollziehbar zu begründen - eine vorherige tel. Nachfrage wird empfohlen.

Es besteht jedoch kein Anspruch auf Fristverlängerung.

5. Sachliche und finanzielle Projektänderungen sind der Bewilligungsbehörde anzuzeigen und zu begründen. Diese entscheidet dann, ob ein förmlicher Änderungsantrag und ein geänderter Zuwendungsbescheid notwendig sind - keine Entscheidung bedeutet nicht automatisch Zustimmung. Eigenmächtige Änderungen werden bei der Auszahlung gestrichen. Schwerwiegende Änderungen können sogar zur Streichung der gesamten Auszahlung führen, wenn der ursprüngliche Förderzweck dadurch in Frage gestellt wird.
6. Der Bewilligung liegen i.d.R. Kostenvoranschläge, Leistungsverzeichnisse oder andere Projektunterlagen zugrunde. Die Abrechnungen müssen damit auch in einzelnen Parametern und Mengensätzen übereinstimmen. Nicht genehmigte Abweichungen führen i.d.R. zu Kürzungen, es erfolgt auch keine automatische Verrechnung von Mehr- und Mindermengen.
7. Wird eine um mehr als 10 % höhere Auszahlung beantragt, als letztendlich förderfähig ist (z.B. wegen Pkt. 5 bzw. 6), greift die Sanktionsregelung. Dann werden nicht nur die Auszahlungsbeträge gekürzt, sondern auch noch weitere Abzüge vom Auszahlungsbetrag vorgenommen. Bei Angabe der förderfähigen Kosten ist zu beachten, dass evtl. nur eine Netto-Förderung erfolgt.

Die nachfolgend genannten Punkte sind Hervorhebungen von Auflagen und Anforderungen, die (an verschiedenen Stellen) ohnehin in den Antragsformularen oder den Zuwendungsbescheiden enthalten sind.

Bei der Bearbeitung der Förderanträge sowie externen Prüfungen des Förderverfahrens haben sich aus Sicht der Bewilligungsbehörde die nach folgenden Probleme herauskristallisiert, die die Auszahlung der Förderung an die Antragsteller in Frage stellen bzw. zu Anlastungen für das Land MV führen.

Hauptaufgabe der Bewilligungsbehörde ist nicht die Gewährung von Zuwendungen in max. Höhe, sondern die ordnungsgemäße Abarbeitung der Förderanträge und somit die Verhinderung von Anlastungen.

Die Nichtbeachtung der folgenden Hinweise geht zu Lasten der Antragsteller.

1. Für Erst- und Änderungsanträge sind jeweils aktuelle Formulare zu verwenden. Gleiches gilt für die Formulare Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis sowie Formularvorlagen zum Vergabeverfahren. Die Förderformulare werden von der Landesregierung regelmäßig überarbeitet, tlw. sogar mehrmals im Jahr. Die aktuellen Formulare können per Internet (www.lu.regierung-mv.de/ile-formulare) abgerufen werden. Es gilt (auch bei Änderungsanträgen) der jeweilige Schwellenwert für die Mindest-förderung (ILERL: 5.000 €, LEADER: 2.500 €)
2. Die Vergabevorschriften sind unbedingt und stringent einzuhalten. Bei der Prüfung der Auszahlungsanträge bzw. des Verwendungsnachweises ist die Vergabe ein wesentlicher Schwerpunkt und erfahrungsgemäß Hauptbeanstandungsgrund. Verstöße werden i.d.R. mit Kürzung der beantragten Auszahlungsbeträge geahndet (bis zu 100 %).
3. Die im Zuwendungsbescheid geforderte Vorlage der Vergabeunterlagen und der Auftragsvergabe erfolgt auch im besonderen Eigeninteresse des Zuwendungsempfängers, um Folgefehler auszuschließen. Außerdem sollen hierdurch mögliche Einsparungen mitgeteilt werden, so dass frei werdende Mittel für andere Fördermaßnahmen verwendet werden können. Werden diese Unterlagen erst nicht zum geforderten Termin eingereicht, wird i.d.R. eine Auflagensanktion verhängt verbunden mit einer angemessenen Kürzung der Zuwendungssumme.
4. Die Einhaltung der jeweiligen Bewilligungszeiträume durch rechtzeitige Vorlage der Auszahlungsanträge ist zwingend erforderlich. Auch relativ frühe Vorlagetermine sind nötig, um eine ordnungsgemäße Prüfung aller Anträge durch die Bewilligungsbehörde zu gewährleisten. Es ist nicht möglich, für alle Antragssteller eine Frist bis zum Jahresende festzusetzen. Unvermeidbare Fristverlängerungen sind förmlich zu beantragen und nachvollziehbar zu begründen - eine vorherige tel. Nachfrage wird empfohlen.

Es besteht jedoch kein Anspruch auf Fristverlängerung.

5. Sachliche und finanzielle Projektänderungen sind der Bewilligungsbehörde anzuzeigen und zu begründen. Diese entscheidet dann, ob ein förmlicher Änderungsantrag und ein geänderter Zuwendungsbescheid notwendig sind - keine Entscheidung bedeutet nicht automatisch Zustimmung. Eigenmächtige Änderungen werden bei der Auszahlung gestrichen. Schwerwiegende Änderungen können sogar zur Streichung der gesamten Auszahlung führen, wenn der ursprüngliche Förderzweck dadurch in Frage gestellt wird.
6. Der Bewilligung liegen i.d.R. Kostenvoranschläge, Leistungsverzeichnisse oder andere Projektunterlagen zugrunde. Die Abrechnungen müssen damit auch in einzelnen Parametern und Mengenansätzen übereinstimmen. Nicht genehmigte Abweichungen führen i.d.R. zu Kürzungen, es erfolgt auch keine automatische Verrechnung von Mehr- und Mindermengen.
7. Wird eine um mehr als 10 % höhere Auszahlung beantragt, als letztendlich förderfähig ist (z.B. wegen Pkt. 5 bzw. 6), greift die Sanktionsregelung. Dann werden nicht nur die Auszahlungsbeträge gekürzt, sondern auch noch weitere Abzüge vom Auszahlungsbetrag vorgenommen. Bei Angabe der förderfähigen Kosten ist zu beachten, dass evtl. nur eine Netto-Förderung erfolgt.

Ecophon Akusto™ One SQ

Ecophon Akusto™ One SQ an der Wand ist ein flexibles System zur Vergrößerung der Absorptionsfläche im Raum. Dieses rahmenlose System enthält grenzenlose Designmöglichkeiten mit verschiedenen Formaten, Formen und Farben.

Rückseite der Absorber ist mit einem Vlies versehen. Die Kanten sind präzise rechteckig und farbbeschichtet in Weiß oder Grau.

Zur Montage von Akusto™ One SQ gibt es 3 Möglichkeiten: Connect™ One Profil, Connect™ One Haken oder Connect™ One Punkt. Akusto™ One SQ ist in verschiedenen Größen erhältlich, das Gesamtgewicht beträgt 2,0 - 4,5 kg. Die Elemente sind aus Glaswolle hergestellt, wobei die sichtbare Oberfläche mit einer Texturoberfläche (Texona in verschiedenen Farben) oder mit einer Farbbeschichtung (Akutex™ FT) versehen ist. Die



Helsingborg, Sweden

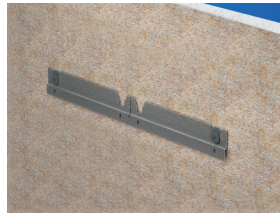
FORMATE



Abmessung, mm	Ø600	600x600	Ø800	Ø1200	1200x300	1200x600
Spezialbefestigung	•	•	•	•	•	•
Stärke (d)	40	40	40	40	40	40
Montageskizze	M372	M371	M372	M372	M371	M371



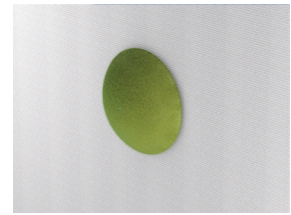
Akusto One SQ Paneel



Montage mit Connect™ One Profil und Connect™ One Absorberanker



Montage mit Connect™ One Haken



Montage mit Connect™ One Punkt



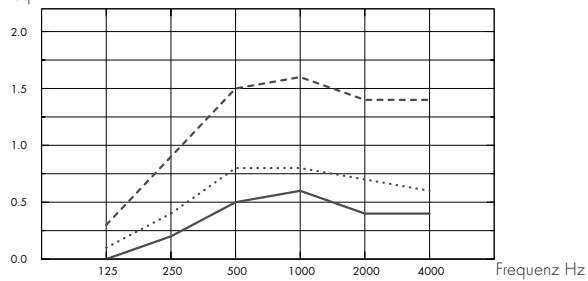
Akustik

Die Werte im Diagramm beziehen sich auf ein einzelnes Element. Bei Anordnung im Block mit einem Abstand kleiner 0,5 m sind veränderte Werte zu erwarten.

Schallabsorption:

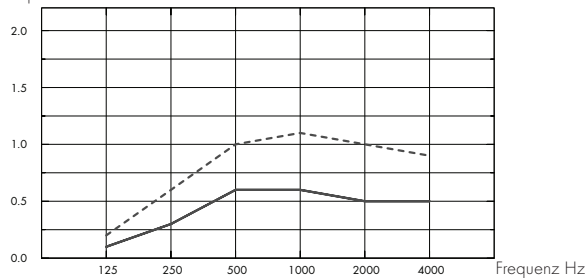
Die Testergebnisse wurden gemäß DIN EN ISO 354 ermittelt.

A_{eq} Äquivalente Absorptionsfläche pro Objekt (m² Sabine)



- Akusto One SQ Ø600, 48 mm o.d.s.
 - Akusto One SQ Ø800, 48 mm o.d.s.
 - Akusto One SQ Ø1200, 48 mm o.d.s.
- o.d.s = tKh = totale Konstruktionshöhe

A_{eq} Äquivalente Absorptionsfläche pro Objekt (m² Sabine)



- Akusto One SQ 600x600, 48 mm o.d.s.
 - Akusto One SQ 1200x300, 48 mm o.d.s.
 - Akusto One SQ 1200x600, 48 mm o.d.s.
- o.d.s = tKh = totale Konstruktionshöhe

	d mm	tKh mm	A_{eq} Äquivalente Absorptionsfläche pro Objekt (m ² Sabine)					
			125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz
Ø600	40	48	0.00	0.20	0.50	0.60	0.40	0.40
Ø800	40	48	0.10	0.40	0.80	0.80	0.70	0.60
Ø1200	40	48	0.30	0.90	1.50	1.60	1.40	1.40
600x600	40	48	0.10	0.30	0.60	0.60	0.50	0.50
1200x300	40	48	0.10	0.30	0.60	0.60	0.50	0.50
1200x600	40	48	0.20	0.60	1.00	1.10	1.00	0.90



Demontierbarkeit

Die Elemente sind leicht demontierbar.



Reinigung

Täglich Staubwischen und Staubsaugen und wöchentliche Feuchtreinigung (Akutex FT). Wöchentliches Staubwischen und Staubsaugen (Texona).



Visuelles Erscheinungsbild

Akusto Wall in Weiß hat einen hohen Lichtreflexionsgrad. Lichtreflexionsgrad und Farbcode der verschiedenen Oberflächen: siehe online Ecophon Farben und Oberflächen.



Feuchtigkeitsbeständigkeit

Die Systeme sind bei einer permanenten relativen Luftfeuchtigkeit von bis zu 70% bei 25°C formstabil.



Raumklima

Zertifikat / Label

Finnische Emissionsklassifizierung M1	•
Französisches VOC-Label A+	•



Umwelteinfluss

Vollständig recycelbar.



Brandschutz

Land	Standard	Klasse
Europa	EN 13501-1	A2-s1,d0

Platten: Nicht brennbar nach DIN EN ISO 1182.



Belastung

Keine zusätzliche Nutzlasten.



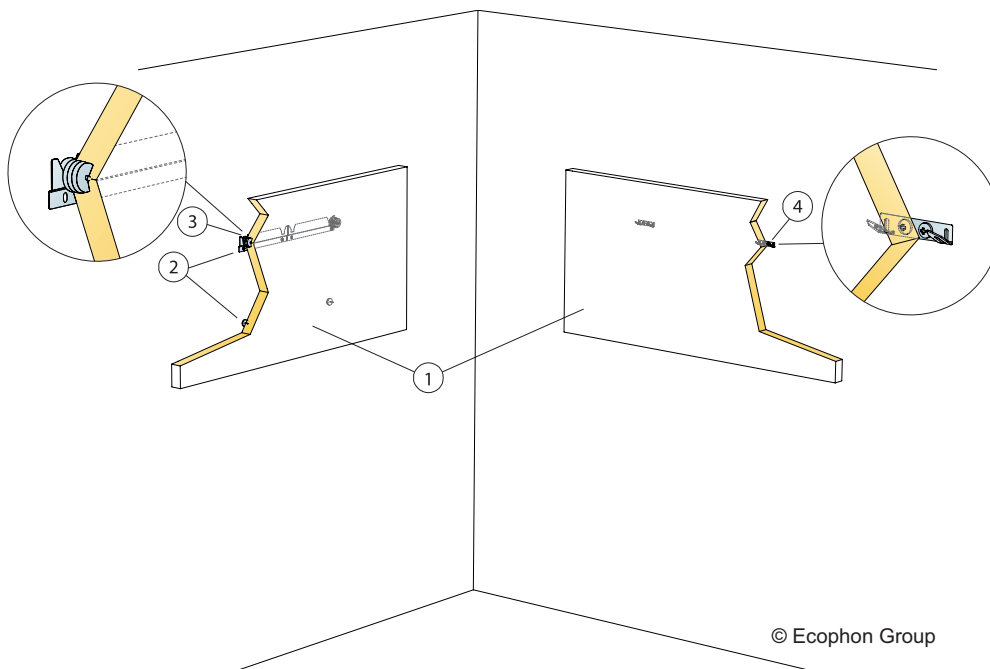
Montage

gemäß Montageskizze, Montageanleitung. Informationen zur minimalen totalen Konstruktionshöhe siehe Materialspezifikation.



CE

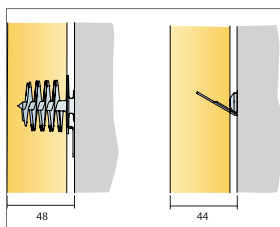
Die CE-Kennzeichnung beinhaltet wichtige Produkteigenschaften wie Schallabsorption, Emission, Brandschutz und Tragkraft. Alle Ecophon Produkte für Akustikdecken verfügen über eine CE-Kennzeichnung gemäß EN13964. Die individuellen Produkteigenschaften werden in den Leistungserklärungen (DoP) dargestellt.



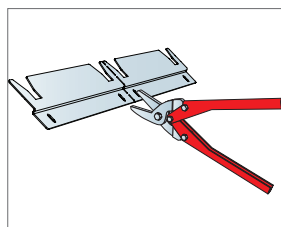
© Ecophon Group

MATERIALSPEZIFIKATION (OHNE VERSCHNITT)

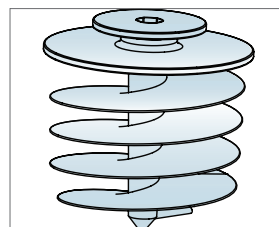
	Abmessung, mm		
	600x600	1200x300	1200x600
1 Akusto One SQ	2,8/m ²	2,8/m ²	1,4/m ²
2 Alt. 1 Connect One Profil (inklusive Abstandshalter)	1/Paneel	1/Paneel	1/Paneel
3 Alt. 1 Connect One Absorberanker	2/Paneel	2/Paneel	2/Paneel
4 Alt. 2 Connect One Haken	2/Paneel	2/Paneel	2/Paneel
Δ Min. totale Konstruktionshöhe: Δ1 48 mm / Δ2 44 mm	-	-	-
* Paneel Modulmaß 600x600 (592x592), 1200x300 (1192x292), 1200x600 (1192x592)	-	-	-



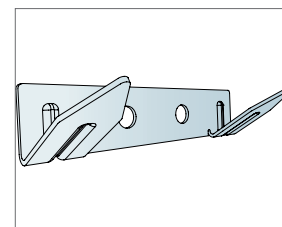
siehe Materialspezifikation



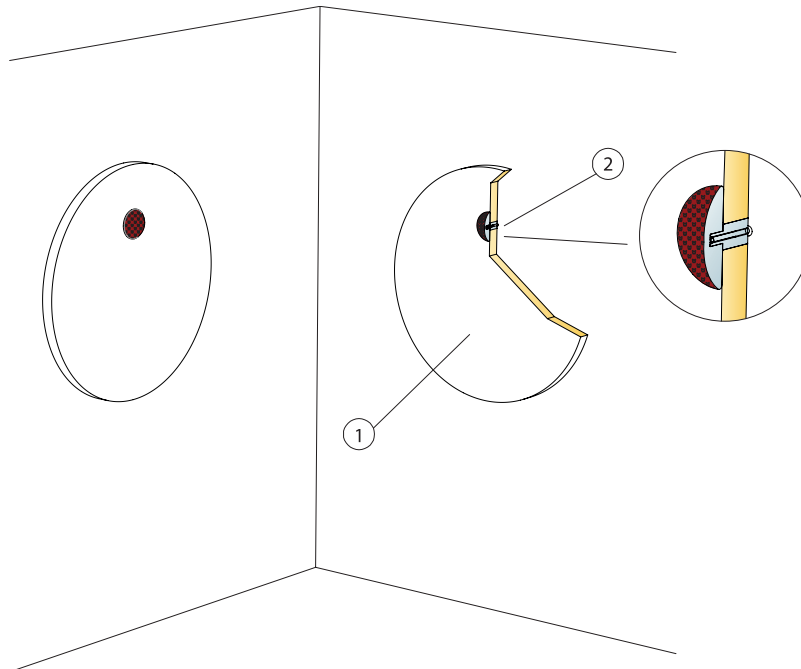
Connect One Profil kann in 2 Profile geteilt werden



Connect One Absorberanker, Verwendung zusammen mit Connect One Profil



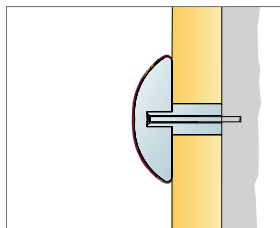
Connect One Haken



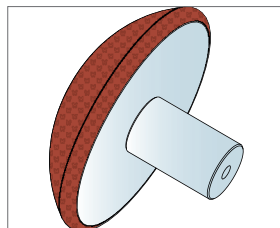
MATERIALSPEZIFIKATION (OHNE VERSCHNITT)

		Abmessung, mm		
		Ø600	Ø800	Ø1200
1	Akusto One SQ	3,5/m ²	2/m ²	0,9/m ²
2	Connect One Punkt	1/Paneel	1/Paneel	1/Paneel
Δ Min. totale Konstruktionshöhe des Systems: 40 mm		-	-	-

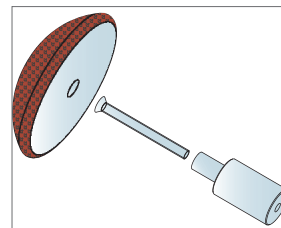
* Paneel Modulmaß 600[592], 800[792], 1200[1192]



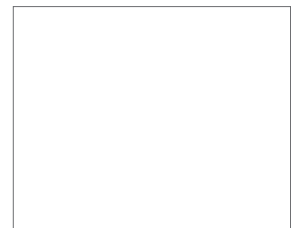
siehe Materialspezifikation



Connect One Punkt, erhältlich in 4 verschiedenen Farben



Montage mit Connect One Punkt



Ecophon Master™ F

Das System Ecophon Master F wurde speziell für Schulen, Großraumbüros und alle anderen Bereiche konzipiert, in denen die Anforderungen hinsichtlich guter Akustik und Sprachverständlichkeit besonders hoch sind. Master F wird direkt auf eine bestehende Decke (z.B. Beton, Gipskarton, Holzlattung) geschraubt. Die Decke erzeugt eine glatte Oberfläche und besticht optisch durch angefasste Kanten. Die Platten sind nicht demontierbar.

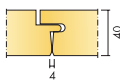
Die Akustikdeckenplatten sind aus der 3. Generation Glaswolle hergestellt, wobei die sichtbare Oberfläche mit der Farbbeschichtung Akutex™ FT und die Rückseite der Absorber mit einem Vlies versehen ist. Die Kanten sind verstärkt und farbbeschichtet. Das Gewicht beträgt ca. 5 kg/m².

Ecophon empfiehlt die Connect Schrauben für eine schnelle und sichere Montage.



Wolkentried Kindergarten, Wolkentried, Germany

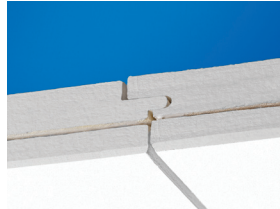
FORMATE



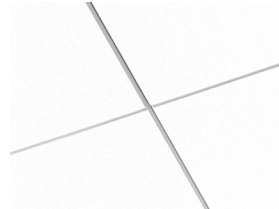
Abmessung, mm	600x600	1200x600
Direktmontage	•	•
Stärke (d)	40	40
Montageskizze	M52	M52



Master F Akustikdeckenplatte



Abschnitt des Master F Systems



Master F System



Montage von Master F



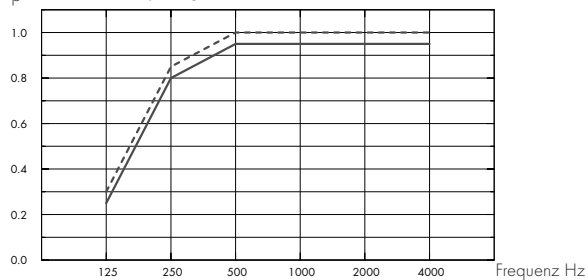
Akustik

Schallabsorption:

Die Testergebnisse wurden gemäß DIN EN ISO 354 ermittelt.

Klassifikation gemäß DIN EN ISO 11654, Einzulangaben für NRC (Noise Reduction Coefficient) und SAA (Sound Absorption Average) gemäß ASTM C 423.

α_p Praktischer Absorptionsgrad



— Master F 40 mm, 40 mm o.d.s.

--- Master F 40 mm, 60 mm o.d.s..

o.d.s = tKh = totale Konstruktionshöhe

d mm	tKh mm	α_p Praktischer Absorptionsgrad						α_w	Absorptions- klasse
		125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz		
40	40	0.25	0.80	0.95	0.95	0.95	0.95	0.95	A
40	60	0.30	0.85	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	A



Demontierbarkeit

Die Akustikdeckenplatten sind nicht demontierbar.



Reinigung

Täglich Staubwischen und Staubsaugen sowie wöchentliche Feuchtreinigung möglich.



Visuelles Erscheinungsbild

White Frost, ähnlich RAL 9003, ähnlich NCS S 0500-N, Lichtreflexionsgrad 85% (davon über 99% diffuse Reflexion). Retroreflexionskoeffizient 63 mcd/(m²x). Glanzgrad < 1.



Feuchtigkeitsbeständigkeit

Die Akustikdeckenplatten sind bei einer permanenten relativen Luftfeuchtigkeit von bis zu 95% bei 30°C formstabil (EN 13964).

Die Akustikdeckenplatten sind auch in einer technischen Ausführung für besonders heiße und feuchte Umgebungsbedingungen erhältlich. Bitte kontaktieren Sie Ecophon zur Spezifizierung Ihres Projektes.



Feuchtigkeitsbeständigkeit

Die Akustikdeckenplatten sind bei einer permanenten relativen Luftfeuchtigkeit von bis zu 95% bei 30°C formstabil (EN 13964).

Die Akustikdeckenplatten sind auch in einer technischen Ausführung für besonders heiße und feuchte Umgebungsbedingungen erhältlich. Bitte kontaktieren Sie Ecophon zur Spezifizierung Ihres Projektes.



Raumklima

Zertifikat / Label

Finnische Emissionsklassifizierung M1	•
Französisches VOC-Label A+	•
Schwedischer Asthma- und Allergieverband	•
Dänisches Raumklimazertifikat DIM	•
California Emission Regulation, CDPH	•



Umwelteinfluss

Vollständig recycelbar.



CO₂

Kg CO ₂ equiv/m ²	7,04
---	------

Gemäß EPD in Übereinstimmung mit ISO 14025 / EN 15804



Brandschutz

Land	Standard	Klasse
Europa	EN 13501-1	A2-s1,d0

Platten: Nicht brennbar nach DIN EN ISO 1182.



Belastung

Zusätzliche Nutzlasten müssen an der Rohdecke befestigt werden.



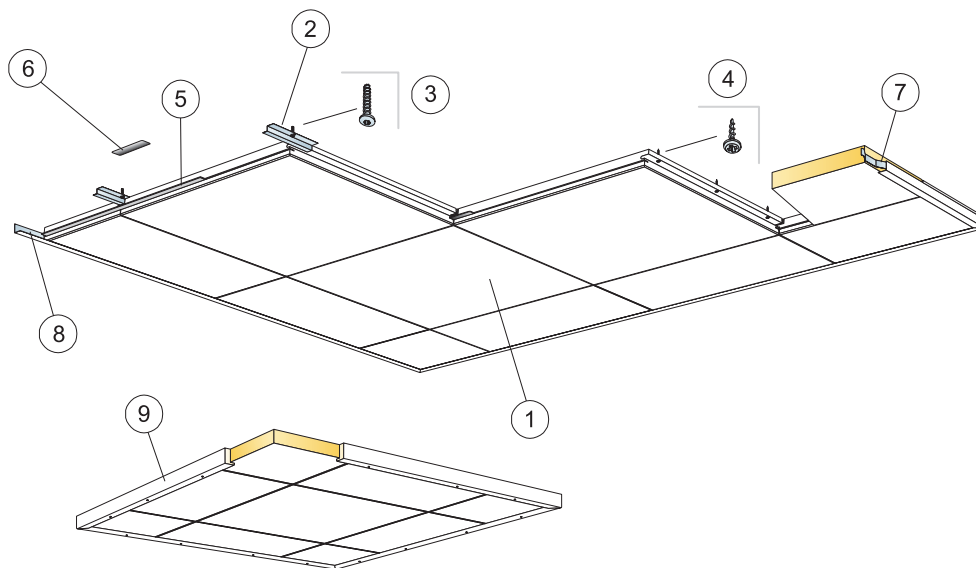
Montage

Montage gemäß Montageskizze, Montageanleitung und CAD-Datenbank. Informationen zur minimalen totalen Konstruktionshöhe siehe unter Materialspezifikation. Beste Resultate werden bei ebenem Untergrund erreicht, aber auch ein leicht unebener Untergrund führt zu akzeptablen Ergebnissen. Bei sehr unebenem Untergrund wird die Montage einer Holzlattung als Ausgleichsschicht empfohlen.



CE

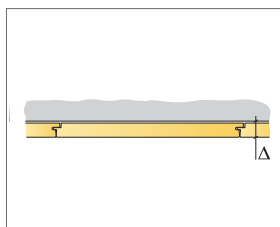
Die CE-Kennzeichnung beinhaltet wichtige Produkteigenschaften wie Schallabsorption, Emission, Brandschutz und Tragkraft. Alle Ecophon Produkte für Akustikdecken verfügen über eine CE-Kennzeichnung gemäß EN13964. Die individuellen Produkteigenschaften werden in den Leistungserklärungen (DoP) dargestellt.



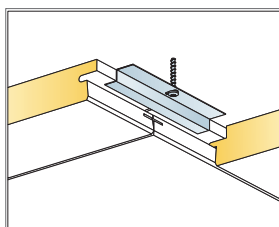
© Ecophon Group

MATERIALSPEZIFIKATION (OHNE VERSCHNITT)

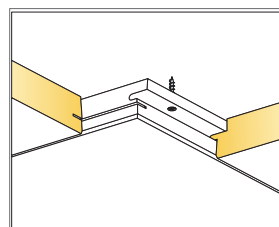
		Abmessung, mm	
		600x600	1200x600
1	Master F	2,8/m ²	1,4/m ²
2	Connect Direktbefestigungsblech F (für Montage auf Beton), max. Befestigungsabstand 600 mm	2,8/m ²	2,8/m ²
3	Baufaufsichtlich zugelassener Schraubanker, D=6 mm, Achsmaß 600 mm	2,8/m ²	2,8/m ²
4	Connect Montageschraube F (zur Montage auf GK und Holz)	8,3/m ²	7/m ²
5	Connect Nivellierfeder F, L=600 mm.	2,8/m ²	1,4/m ²
6	Connect Nivellierfeder, L=150 mm	2,8/m ²	1,4/m ²
7	Connect Wandfeder	1 Stück pro An-schnittplatte in der letzten Reihe	2 Stück pro An-schnittplatte in der letzten Reihe
8	Connect Wandwinkel, max. Befestigungsabstand 300 mm	nach Bedarf	nach Bedarf
9	Für die Montage von Deckenfeldern: Connect Randabschlussleiste, L=3000 mm, max. Befestigungsabstand 500 mm	nach Bedarf	nach Bedarf
Δ Min. totale Konstruktionshöhe: 40 mm		-	-
δ Mindesthöhe für Demontierbarkeit: Dieses System ist nicht demontierbar.		-	-



siehe Materialspezifikation



Montage auf Beton



Montage auf Gipskarton oder Holz

Abmessung, mm	Max. Nutzlast [N]	Mindesttragkraft [N]
600x600	-	-
1200x600	-	-

Nutzlast/Tragkraft

Amt MALCHIN am Kummerower See

-DER AMTSVORSTEHER-
handelnd für die Gemeinde: Gielow

Amt Malchin am Kummerower See Am Markt 1 17139 Malchin



Bereich des Eingangs



Linker Flur- eine Lampe muss versetzt werden, befindet sich derzeit genau über den Heizungsrohren

Hausanschrift:
Amt Malchin am
Kummerower See
Am Markt 1
17139 Malchin

Telefon:
(0 39 94) 64 00
Telefax:
(0 39 94) 64 03 33
E-Mail
stadt.malchin@t-online.de

Bankverbindung:
Deutsche Kreditbank AG Konto-Nr.: 301127 (BLZ 120 300 00)
IBAN-Nr.: DE 16 1203 0000 0000 301127
Swift BIC: BYLADEM 1001
Sparkasse Neubrandenburg-Demmin Konto-Nr.: 51 000 4830
(BLZ 150 502 00)
IBAN-Nr.: DE 57 1505 0200 0510 0048 30
Swift BIC: NOLADE 21 NBS



Rechter Flur



Auf der rechten Seite müssen 4m Kabelkanal umverlegt werden (in die Deckenebene)

Hausanschrift:
Amt Malchin am
Kummerower See
Am Markt 1
17139 Malchin

Telefon:
(0 39 94) 64 00
Telefax:
(0 39 94) 64 03 33
E-Mail
stadt.malchin@t-online.de

Bankverbindung:
Deutsche Kreditbank AG Konto-Nr.: 301127 (BLZ 120 300 00)
IBAN-Nr.: DE 16 1203 0000 0000 301127
Swift BIC: BYLADEM 1001
Sparkasse Neubrandenburg-Demmin Konto-Nr.: 51 000 4830
(BLZ 150 502 00)
IBAN-Nr.: DE 57 1505 0200 0510 0048 30
Swift BIC: NOLADE 21 NBS



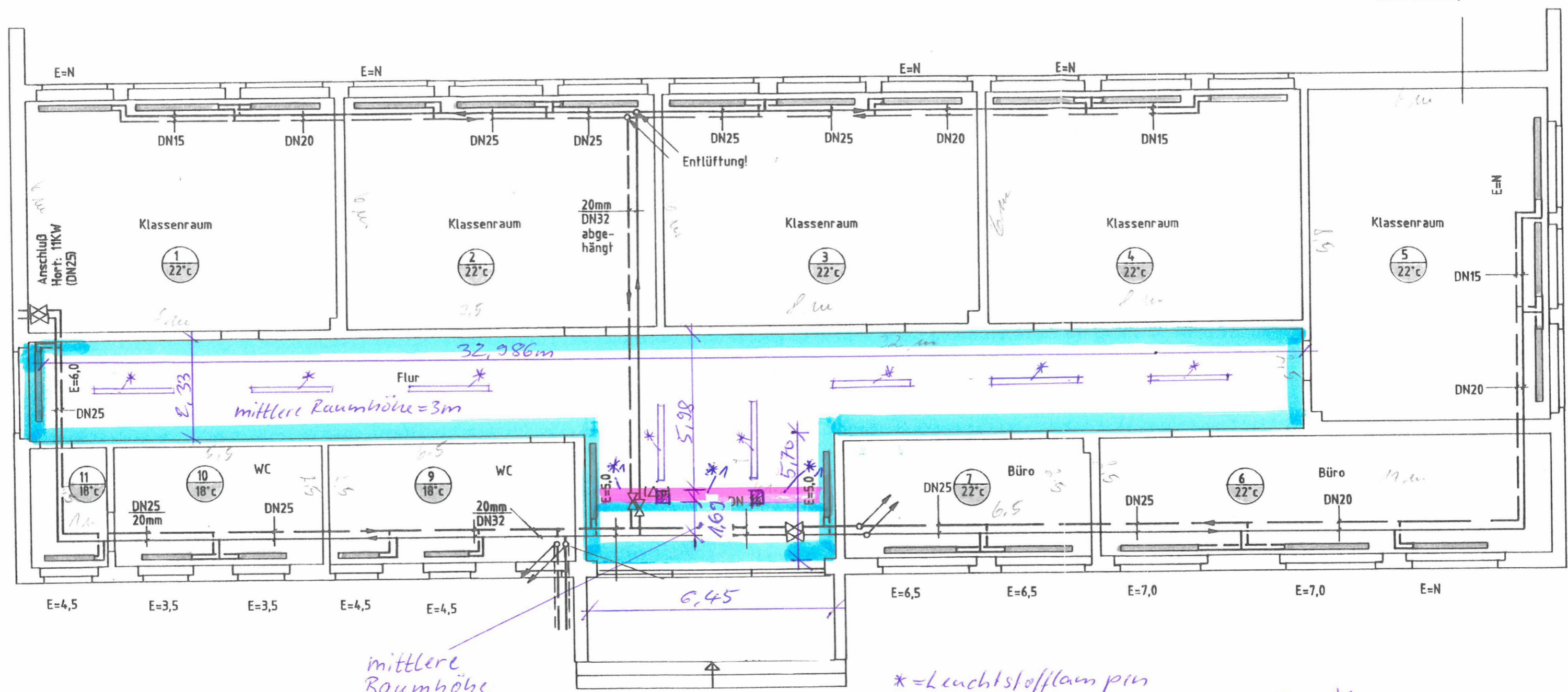
Wegen der Heizungs-und Wasserrohre wird hier eine Abkofferrung vorgesehen (Abmessungen kleiner gleich 200 mmx500 mm), die Fluchtwegebeleuchtung ist dazu abzubauen und hinterher wieder fachgerecht zu montieren inklusive Kabelverlängerung soweit erforderlich.

Hausanschrift:
Amt Malchin am
Kummerower See
Am Markt 1
17139 Malchin

Telefon:
(0 39 94) 64 00
Telefax:
(0 39 94) 64 03 33
E-Mail
stadt.malchin@t-online.de

Bankverbindung:
Deutsche Kreditbank AG Konto-Nr.: 301127 (BLZ 120 300 00)
IBAN-Nr.: DE 16 1203 0000 0000 301127
Swift BIC: BYLADEM 1001
Sparkasse Neubrandenburg-Demmin Konto-Nr.: 51 000 4830
(BLZ 150 502 00)
IBAN-Nr.: DE 57 1505 0200 0510 0048 30
Swift BIC: NOLADE 21 NBS

Demontage des alten Anschluß!



mittlere Raumhöhe = 2,84m

- * = Leuchtstofflampen
Abmessungen ca. 200 x 2000 [mm]
- = herzustellende Randausbildung
- = herzustellende Abkofferrung (wegen vorh. Installationen)
- * A = zu entfernender Holzrahmen

Flächenermittlung:

Decke: $F = 32,986m \times 2,33m + 5,70m \times 6,45m = 113,62m^2$ (Schallschutz)

Randeinfassung: $2 \times 32,986m + 6,45m + 2 \times 5,7m = 83,82m$ (-"-)

Abkofferrung: 6,45m (ca. 200mm breit, ca. 600mm hoch) (-"-)

Lattung: $5 \times 33 + 10 \times 6,45 = 229,5$ lfd. m (Schallschutz)

Flächen für Maler (ohne Abzug) Abzüglich VOB sind in der Rechnungslegung zu berücksichtigen.

Sockel: $[(2 \times 32,986) - 6,45 + (2 \times 5,7) + (8 \times 0,26)] \times 1,5 = 109,50m^2$

oberhalb Sockel: $[(2 \times 32,986) - 6,45 + (2 \times 5,7) + (8 \times 0,26)] \times 1,5 = 109,50m^2$

12 x Eckschutzschienen Edelstahl-rundkantig, Länge ca. 2,0m

Amt Malchin am Kummerower See
Amt für Bau und Liegenschaften
Am Markt 1
17139 Malchin

Schulkomplex Gielow
Schule Neu
HEIZUNGSANLAGE
Grundriß